

h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

fbgs

FACHBEREICH
GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN
UND SOZIALE ARBEIT



Die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen

Informationen zum Anerkennungsjahr

Impressum

Herausgeber

Die Präsidentin der Hochschule Darmstadt
Haardttring 100
64295 Darmstadt

Druck

Hausdruckerei der Hochschule Darmstadt

Stand

Oktober 2015

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Die staatliche Anerkennung für Sozialpädagog_innen/Sozialarbeiter_innen	5
Brauche ich eine staatliche Anerkennung?	5
Ab wann kann ich mein Anerkennungsjahr beginnen?	5
Wie finde ich eine Stelle für das Anerkennungsjahr?	5
Welche Praxisstelle ist geeignet?	5
Was verdiene ich im Anerkennungsjahr?	5
Welche Berufsbezeichnung führe ich, wenn ich mit dem Anerkennungsjahr fertig bin?	6
Kann ich das Anerkennungsjahr in einer/m anderen Stadt/Bundesland absolvieren?	6
Kann ich das Anerkennungsjahr im Ausland absolvieren?	6
Kann ich mein Anerkennungsjahr verkürzen?	6
Kann ich das Anerkennungsjahr in Teilzeit absolvieren?	6
Wann muss ich an der Hochschule sein?	6
Was ist der Studientag?	7
Was ist die Studienwoche?	7
Was ist der Ausbildungsplan?	7
Was ist wenn ich mittwochs krank bin/ nicht kommen kann?	7
Was ist wenn ich länger erkrankt bin?	8
Stehen mir Vergünstigungen zu?	8
Fahrplan ins Anerkennungsjahr:	8
Das Kolloquium zur staatlichen Anerkennung als Sozialpädagog_in/Sozialarbeiter_in	9
Der Meldetermin	9
Der Kolloquiumsbericht	9
Das Kolloquium	9
Verwaltungsgebühr	10
Folgende Unterlagen sind bei der Meldung zum Kolloquium einzureichen:	10
Was macht eigentlich der Praktikumsausschuss?	11
Was macht eigentlich das Praxisreferat?	12

Anlagen:

Gesetz

Satzung der Hochschule Darmstadt

Liebe Studierende, liebe Absolvent_innen der Studiengänge Soziale Arbeit,

mit Ihrem abgeschlossenen Studium in einem Studiengang der Sozialen Arbeit erhalten Sie die Zulassung, die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog_in/ Sozialarbeiter_in zu erwerben. Unser Fachbereich bietet Ihnen dazu in einem zweiphasigen Modell die Möglichkeit, ein Anerkennungsjahr als professionell tätige/r Kollege/in abzuleisten und Ihr erworbenes Fachwissen sowie Ihre sozialen Kompetenzen in der Praxis -begleitet durch unsere Hochschule und eine/n Anleiter/in in einer Praxisstelle - anzuwenden und zu reflektieren. Seit vielen Jahren zeigen die Evaluationen die hohe Quote der Berufseinmündung unserer Sozialarbeiter/innen im Anerkennungsjahr (SiA) und die Resonanz aus den Praxisstellen die Qualität dieses zweiphasigen Modells für den professionellen Einstieg in den Beruf.

Wir wollen Sie und Ihre künftigen Anleiter_innen und Kolleg_innen in der Praxis mit dieser Broschüre über die Rahmenbedingungen und Inhalte des Anerkennungsjahres informieren und Ihnen das „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (...) vom 21. Dezember 2010, zuletzt geändert am 17. Oktober 2014“ sowie die aktuelle Satzung der Hochschule Darmstadt zur Verfügung stellen.

Diese finden Sie auch auf unserer Webseite unter folgendem Link:

<http://www.sozarb.h-da.de/studium/anererkennungsjahr/>

Das Praxisreferat steht Ihnen zu folgenden Sprechzeiten und nach Vereinbarung gerne zur Verfügung und berät Sie individuell.

Sabine Slawik Telefon: 06151/ 16-38698 Mail: sabine.slawik@h-da.de
Sekretariat:

Ludwig Seelinger Telefon: 06151/ 16-38820 Mail: ludwig.seelinger@h-da.de
Sprechzeiten: Mittwoch 08:30h bis 12:00h
 Donnerstag 13:30h bis 14:30h

Wir freuen uns, wenn Sie sich dazu entscheiden, das Anerkennungsjahr zu absolvieren

Die staatliche Anerkennung für Sozialpädagog_innen/Sozialarbeiter_innen

Brauche ich eine staatliche Anerkennung?

Die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog_in/ Sozialarbeiter_in ist nicht verpflichtend. Allerdings sind die Möglichkeiten einer Festanstellung auf dem Arbeitsmarkt erheblich höher mit dieser, bei vielen Trägern ist die staatliche Anerkennung eine Einstellungsvoraussetzung.

Zudem bietet sich den Sozialpädagog_innen/ Sozialarbeiter_innen im Anerkennungsjahr (SiA) die Chance, ihre theoretischen Kompetenzen in der Praxis zu erproben und im Anleitungsprozess den begleiteten Einstieg in die eigene Profession zu finden.

Ab wann kann ich mein Anerkennungsjahr beginnen?

Das Anerkennungsjahr an der Hochschule Darmstadt im Fachbereich GS Studiengang Soziale Arbeit wird postgradual, also nach bestandenem Hochschulabschluss, absolviert.

Die SiA sind keine Studierenden mehr, sondern Arbeitnehmer_innen.

Wie finde ich eine Stelle für das Anerkennungsjahr?

Grundsätzlich suchen sich die Absolvent_innen der Studiengänge Soziale Arbeit eigenständig eine Praxisstelle. Das Praxisreferat steht gerne beratend und begleitend zur Seite. Aktuelle Stellenausschreibungen werden am Informationsbrett veröffentlicht.

Welche Praxisstelle ist geeignet?

Grundsätzlich muss die Stelle in einem Arbeitsfeld der sozialen Arbeit verortet sein. Als Anleitung sind staatlich anerkannte Sozialpädagog_innen/ Sozialarbeiter_innen oder ähnlich qualifizierte Fachkräfte mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung vorgesehen.

Das Praxisreferat prüft, ob eine Praxisstelle geeignet ist, indem die Einrichtung den „Antrag auf Anerkennung als Praxisstelle“ vollständig ausgefüllt einreicht.

In der Regel findet zudem ein Praxisstellenbesuch statt.

Was verdiene ich im Anerkennungsjahr?

Für eine volle Stelle (je nach Tarif 38,5 bis 40 Stunden/ Woche) sollte nach TVPÖD aktuell ein Bruttogehalt von ca. 1650,- €/ Monat gezahlt werden. Den SiA steht es frei auch anders lautende Verträge zu unterzeichnen. Das Praxisreferat steht gerne beratend und begleitend zur Seite.

Welche Berufsbezeichnung führe ich, wenn ich mit dem Anerkennungsjahr fertig bin?

Die Hochschule Darmstadt verleiht Urkunden mit der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte/r Sozialpädagog_in/ Sozialarbeiter_in“.

Kann ich das Anerkennungsjahr in einer/m anderen Stadt/Bundesland absolvieren?

Es ist möglich, das Anerkennungsjahr in einer/m anderen Stadt/ Bundesland zu absolvieren. Sollte der Weg zur Hochschule Darmstadt dann zu weit sein, kann der Studientag auf Antrag an einer anderen Hochschule mit einem Studiengang Soziale Arbeit absolviert werden. Das Praxisreferat steht gerne beratend und begleitend zur Seite

Kann ich das Anerkennungsjahr im Ausland absolvieren?

Wenn die Praxisstelle den Anforderungen entspricht ist dies grundsätzlich möglich. Das Praxisreferat steht gerne beratend und begleitend zur Seite.

Kann ich mein Anerkennungsjahr verkürzen?

Regulär ist das Anerkennungsjahr über einem Zeitraum von zwölf Monaten in Vollzeit zu absolvieren. Durch die Ausbildung zur/m staatlich anerkannten Erzieher_in kann das Anerkennungsjahr für Sozialpädagog_innen/ Sozialarbeiter_innen auf Antrag um drei Monate verkürzt werden. Berufserfahrung als Fachkraft im Bereich Soziale Arbeit von mindestens zwei Jahren in Vollzeit, bzw. entsprechend länger in Teilzeit, kann mit bis zu drei weiteren Monaten Verkürzung angerechnet werden. Das Praxisreferat steht gerne beratend zur Seite.

Kann ich das Anerkennungsjahr in Teilzeit absolvieren?

Teilzeit ist grundsätzlich möglich. Der Arbeitsvertrag wird ausschließlich mit dem Arbeitgeber geschlossen, so dass dies Verhandlungssache zwischen der/ dem SiA und der Einrichtung ist. Das Anerkennungsjahr verlängert sich dann entsprechend. Das Praxisreferat steht gerne beratend zur Seite.

Wann muss ich an der Hochschule sein?

Die praxisbegleitenden Veranstaltungen finden verpflichtend **während der Vorlesungszeiten** mittwochs von 8:30 Uhr bis 11:45 Uhr an der Hochschule Darmstadt statt. Der erste Studientag ist somit der erste Mittwoch nach Beginn des Arbeitsverhältnisses. Im Anschluss an die Veranstaltung besteht das Angebot für alle SiA an einer Supervisionsgruppe teilzunehmen.

Zusätzlich findet in jedem Semester eine Studienwoche statt. Auch hier ist die Anwesenheit verpflichtend und Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium.

Was ist der Studientag?

Der Studientag findet in den **Mentorengruppen** statt. Die SiA sind in möglichst homogene arbeitsfeldspezifische Gruppen eingeteilt, die jeweils von einer/m Mentor_in geleitet werden. Die praxisbegleitenden Veranstaltungen dienen insbesondere der Praxisreflexion, dem Austausch, der Fallbesprechung und der Vertiefung von theoretischen Grundlagen.

Außerhalb der Vorlesungszeiten dient der Mittwoch dem Selbststudium, d.h. die SiA sind während des gesamten Jahres mittwochs von der Einrichtung frei gestellt. In Absprache mit der Praxisstelle ist während der vorlesungsfreien Zeit auch ein alternativer Wochentag als Studientag möglich.

Der Studientag wird als ein Arbeitstag, also mit ca. acht Stunden (je nach Tarif) berechnet.

Was ist die Studienwoche?

Im Rahmen der Studienwoche bietet der Studiengang Soziale Arbeit an **fünf Tagen pro Semester** Veranstaltungen und Workshops ausschließlich für die SiA an. Die Termine werden frühzeitig bekannt gegeben, damit die Einrichtungen entsprechend den Personaleinsatz planen können. Nach den Rückmeldungen der Mentorengruppen werden die Themenschwerpunkte der Studienwoche vom Praxisreferat geplant.

Was ist der Ausbildungsplan?

Der Ausbildungsplan ist das Ergebnis der Aushandlung zwischen der/dem SiA und der/dem Anleiter_in in der Praxisstelle. Der Anleitungsprozess wird detailliert beschrieben, Lernziele und Aufgaben werden festgehalten. Die Kompetenzen und Schwerpunkte der SiA finden Berücksichtigung ebenso wie die Voraussetzungen der Einrichtung.

Der Ausbildungsplan soll dem Praxisreferat sechs bis acht Wochen nach Beginn des Anerkennungsjahres in ausgedruckter und unterschriebener Form vorliegen.

Das Praxisreferat steht gerne beratend und begleitend zur Seite.

Was ist wenn ich mittwochs krank bin/ nicht kommen kann?

Eine Krankmeldung/ Abwesenheitsmeldung muss sowohl bei der/ dem Mentor_in der Gruppe als auch bei dem Arbeitgeber eingehen. Die Anwesenheitszeiten an der Hochschule werden von der/ dem Mentor_in festgehalten, bei mehr als drei Fehltagen pro Semester kann in der Regel die Teilnahme nicht bescheinigt werden.

Was ist wenn ich länger erkrankt bin?

Ist die/ der SiA mehr als zwanzig Tage während des Anerkennungsjahres erkrankt, verlängert sich dieses um diese Zeit. Wird das Anerkennungsjahr um mehr als zwölf Monate unterbrochen entscheidet der Praktikumsausschuss, ob das Jahr zu wiederholen ist.

Stehen mir Vergünstigungen zu?

Die SiA können weiterhin die Bibliothek des Studiengangs Soziale Arbeit nutzen. Die Bescheinigungen stellt das Praxisreferat aus.

Es besteht die Möglichkeit den Ausbildungstarif der öffentlichen Verkehrsmittel zu beantragen. Die öffentlichen Verkehrsgesellschaften geben gerne Auskunft.

Bescheinigungen für Behörden stellt das Praxisreferat gerne aus.

Fahrplan ins Anerkennungsjahr:

- Sie suchen sich eine Stelle für das Anerkennungsjahr.
- Das Praxisreferat prüft die Anerkennung der Praxisstelle.
- Sie unterschreiben Ihren Arbeitsvertrag.
- Sie reichen das Formular „Anmeldung zum Anerkennungsjahr“ und eine Kopie des Arbeitsvertrags im Praxisreferat ein.
- Das Praxisreferat informiert Sie, in welcher Mentorengruppe Sie mit Arbeitsbeginn sein werden und teilt Ihnen alle relevanten Termine mit.
Zudem erhalten Sie die Anmeldung zur Supervision.
- Sechs bis acht Wochen nach Arbeitsbeginn geben Sie Ihren Ausbildungsplan im Praxisreferat ab.
- Am Ende des Anerkennungsjahres melden Sie sich zum Kolloquium an.
- Mit bestandenem Kolloquium tragen Sie die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte/r Sozialpädagoge_in/ Sozialarbeiter_in“.

Das Kolloquium zur staatlichen Anerkennung als Sozialpädagog_in/Sozialarbeiter_in

Der Meldetermin

Die Meldung zum Kolloquium erfolgt an einem der vom Fachbereich GS festgelegten Terminen (jeweils mittwochs). Das Kolloquium findet nach Beendigung des Anerkennungsjahres statt. Begründete Anträge auf ein vorzeitiges Kolloquium können im Praktikumsausschuss eingereicht werden.

Das Kolloquium soll **spätestens sechs Monate** nach Abschluss des Anerkennungsjahres stattfinden. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden.

Der Kolloquiumsbericht

Im Rahmen des Kolloquiumsberichts setzen sich die SiA mit der Verknüpfung von Theorie und Praxis auseinander. Die Arbeit unterliegt den Anforderungen an eine **wissenschaftliche Arbeit** und wird von der/dem Mentor_in begleitet. In der Regel sollte diese ca. 30 Seiten umfassen. Das Thema und die Inhalte sind mit der/dem Mentor_in abzustimmen.

Das Kolloquium

Das Kolloquium findet an einem der vom Fachbereich GS festgelegten Terminen (jeweils freitags) statt. Grundlage für diese mündliche Abschlussprüfung ist der Kolloquiumsbericht sowie Lernerfahrungen aus dem Anerkennungsjahr. Den SiA steht es frei, eine_n Praxisprüfer_in zu benennen, andernfalls stellt das Praxisreferat eine geeignete Person.

Die Prüfung wird in der Regel von insgesamt **drei Prüfer_innen** begleitet: Erstprüfer_in ist in der Regel die/ der Mentor_in, Zweitprüfer_in ist ein/e weitere/r Hochschulvertreter_in und die dritte Person ist ein/e staatlich anerkannte/r Sozialpädagog_in/ Sozialarbeiter_in aus der Berufspraxis.

Für das Kolloquium ist ein zeitlicher Rahmen von 30 min vorgesehen. Gruppenprüfungen sind grundsätzlich möglich. Das Ergebnis („bestanden“ bzw. „nicht bestanden“) wird den SiA direkt im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt. Bei Bestehen und vollständig eingereichten Unterlagen wird die Urkunde der staatlichen Anerkennung am Tag des Kolloquiums durch die Mitarbeiter_innen des Praxisreferats verliehen.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 60,00 € (bei außerhessischen Abschlüssen 100,00 €) sollte **spätestens eine Woche** vor dem Kolloquium auf das Konto der Hochschule Darmstadt bei der Landesbank Hessen-Thüringen, Kontonummer 100 64 77, BLZ 500 500 00, Vermerk: Staatliche Anerkennung, Fond 81500010, eingezahlt werden.

Folgende Unterlagen sind bei der Meldung zum Kolloquium einzureichen:

- Formular „Meldung zum Kolloquium zur staatlichen Anerkennung“
- Kolloquiumsarbeit in dreifacher Ausführung
- Beurteilung der Praxisstelle ein Original, dreifach in Kopie
- Bachelor- bzw. Masterzeugnis/ -urkunde in Kopie
- Nachweise über die Teilnahme an den Studientagen
- Nachweise über die Teilnahme an zwei Studienwochen
- ggf. Namensänderungs- bzw. Heiratsurkunde

Was macht eigentlich der Praktikumsausschuss?

Der Praktikumsausschuss untersteht direkt dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Diesem wird ein jährlicher Bericht vorgelegt, zudem werden Satzungsänderungen zur Genehmigung im Ministerium eingereicht.

Der Praktikumsausschuss besteht aus zwei Professor_innen, einer/m Mitarbeiter_in des Praxisreferats, zwei Vertreter_innen aus der Berufspraxis und zwei SiA.

Der Ausschuss tagt in der Regel einmal pro Semester.

Der Praktikumsausschuss hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung der Hochschule Darmstadt zu garantieren.
- Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen in allen Belangen des Anerkennungs-jahres.
- Organisation und Evaluation des Anerkennungsjahres sowie der Praxisphasen innerhalb des Studiums.
- Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln.
- Zulassung der SiA zum Kolloquium.

Anträge der SiA die Sondergenehmigungen erforderlich machen werden im Praktikumsausschuss erörtert und entschieden. Die Entscheidung geht den Antragsteller_innen schriftlich zu.

Anträge müssen gestellt werden bei:

- Verkürzung des Anerkennungsjahres
- Unterbrechung des Anerkennungsjahres
- Verlängerung des Anerkennungsjahres
- Beginn des Anerkennungsjahres länger als zwei Jahren nach dem Hochschulabschluss
- Studientag an einer anderen Hochschule
- Studientag im Ausland
- Anerkennung anderer Veranstaltungen als Studienwoche
- Kolloquiumstermin vor Beendigung des Anerkennungsjahres

Was macht eigentlich das Praxisreferat?

Das Praxisreferat bildet die Schnittstelle zwischen der Hochschule und den Praxisstellen. Im Praxisreferat „trifft Theorie und Praxis aufeinander“.

Das Praxisreferat ist während des Studiums zuständig für:

- Die Genehmigungen der Praxisstellen in Modul 70 und Modul 110
- Die Nachbereitungsveranstaltungen der Blockpraktika in Modul 70 und Modul 110
- Die Beratung der Studierenden bezüglich der Praxisphasen
- Die Beratung der Studierenden bezüglich des Anerkennungsjahres

Das Praxisreferat ist während des Anerkennungsjahres zuständig für:

- Die Beratung und Begleitung der SiA
- Die Beratung und Begleitung beim Erstellen des Ausbildungsplans
- Die Organisation und Begleitung der Mentorengruppen
- Die Organisation und Durchführung des Supervisionsangebots
- Die Organisation und Durchführung der Studienwoche
- Die Beratung und Begleitung der Praxisstellen
- Praxisstellenbesuche
- Die Anerkennung neuer Praxisstellen stellvertretend für das Ministerium für Kunst und Wissenschaft
- Ggf. die Aberkennung der Praxisstellen, die die Rahmenbedingungen nicht (mehr) erfüllen
- Das Entgegennehmen der Anträge an den Praktikumsausschuss
- Die Organisation und Durchführung der Kolloquien
- Die Verleihung der Urkunde über die staatliche Anerkennung
- alle erforderlichen administrativen Verwaltungsabläufe

Das Praxisreferat ist darüber hinaus zuständig für:

- Ein internes Weiterbildungsangebot für Sozialpädagog_innen/ Sozialarbeiter_innen aus der Praxis
- Öffentlichkeitsarbeit u.a. in Form von Jobmessen, Fachtagungen, Vernetzung in AGs
- Vernetzung mit den Praxisreferaten anderer Hochschulen

Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern, Sozialpädagoginnen und –pädagogen sowie Heilpädagoginnen und –pädagogen vom 21. Dezember 2010

§ 1 Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern und Sozialpädagoginnen und –pädagogen

(1) die staatliche Anerkennung wird auf Antrag durch die Hochschule erteilt, an der die für die Anerkennung erforderlichen Leistungen erbracht worden sind.

(2) Mit der staatlichen Anerkennung wird die Bezeichnung

„staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“

„staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ oder

„staatlich anerkannte Sozialpädagogin“

„staatlich anerkannter Sozialpädagoge“

verliehen. Beide Bezeichnungen können auch gemeinsam verliehen werden.

§ 2 Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung

(1) die staatliche Anerkennung wird aufgrund eines Hochschulabschlusses in einem Studiengang der sozialen Arbeit und der Absolvierung einer Praxisphase nach Abs. 2 erteilt, soweit im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617) unter Einbeziehung eines von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde benannten Vertreters der beruflichen Praxis festgestellt worden ist, dass der Studiengang in Verbindung mit der Praxisphase eine vertiefte Eignung und Befähigung zu eigenverantwortlicher Arbeit im Bereich der sozialen Arbeit und der Sozialverwaltung vermittelt. Die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes ersetzt die Akkreditierung des Studiengangs.

(2) die Praxisphase, die sowohl studienintegrierte als auch um Anschluss an das Studium als Berufspraktikum abgeleistet werden kann, muss gewährleisten, dass

1. eine strukturierte, von der Hochschule angeleitete und von der Praxisstelle nach § 3 bewertete Praxistätigkeit in einem einer einjährigen Vollzeitätigkeit entsprechenden Umfang erfolgt ist,
2. eine kritische Reflexion des in der Hochschule und den Praxisfeldern erworbenen Wissens unter der Bedingungen angeleiteter Praxis erfolgt,
3. ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene nachgewiesen werden und
4. die in der Praxisphase erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Prüfung an der anleitenden Hochschule nachgewiesen werden.

(3) § 16 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes ist für die von der Hochschule im Rahmen der Praxisphasen nach Abschluss des Studiums erbrachten Leistungen entsprechend anzuwenden, wenn

1. bei Beginn der Praxisphase seit der Erlangung des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mehr als drei Jahre vergangen sind, ohne dass ein unabwiesbarer Grund entgegenstand, oder
2. die Praxisphase an einer Hochschule absolviert wird, an der der berufsqualifizierende Hochschulabschluss nach Abs. 1 nicht erworben wurde.

§ 3 Praxisstellen

(1) Die im Rahmen von § 2 Abs. 1 durchzuführenden Praxisphasen werden in Praxisstellen durchgeführt, die von den Hochschulen anerkannt sind. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass

1. an den Praxisstellen in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Arbeit durchgeführt werden und die fachliche Anleitung durch Personen mit einer staatlichen Anerkennung nach § 1 gesichert ist und
2. eine Freistellung der in der Praxisphase befindlichen Personen für die Begleitveranstaltungen der Hochschulen sichergestellt wird,

(2) In begründeten Ausnahmefällen können abweichend von Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung von den Hochschulen für die Anleitung zugelassen werden.

§ 4 Einbeziehung der Berufspraxis

Die Hochschulen stellen unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis sicher,

1. dass Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Berufspraxis behandelt werden und
2. Anregungen zur Verbesserung der Praxisphasen gegeben werden können.

§ 5 Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphase

Die Hochschulen regeln das Nähere zur Durchführung der Praxisphase, zur Zulassung von Praxisstellen, zur Einbeziehung der Berufspraxis sowie zu Art, Inhalt und Umfang der Nachweise nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in einer Satzung, die der Genehmigung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums bedarf.

§ 6 Staatliche Anerkennung bei einer im Ausland absolvierten Ausbildung

(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag auch, wer im Ausland auf dem Gebiet der sozialen Arbeit oder in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die einer Ausbildung nach § 2 gleichwertig ist. Über den Antrag entscheidet das für die Wissenschaft zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium. Die für die Wissenschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann im Einvernehmen mit der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf eine Hochschule übertragen.

(2) Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt für Befähigungsnachweise von Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABL. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L271 S. 18, 2008 L 93, S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABL. EU Nr. L 93 S. 11). Entsprechen Ausbildungsinhalt und –dauer nicht einem vergleichbaren deutschen Hochschulabschluss einschließlich der Praxisphasen oder in Verbindung mit dem Berufspraktikum, so wird die staatliche Anerkennung nur erteilt, wenn nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG ein Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von 18 Monaten nicht überschreiten.

§ 7 Gleichstellung bereits erteilter staatlicher Anerkennung

Staatliche Anerkennungen, die

1. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Hessen oder
2. nach einem Hochschulstudium in einem entsprechenden Studiengang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle erteilt worden sind,

werden der staatlichen Anerkennung nach § gleichgestellt.

§ 8 Staatliche Anerkennung von Heilpädagoginnen und –pädagogen

Personen, die in Hessen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule aufgrund eines Studiums im Bereich der Heilpädagogik einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangt haben und im Rahmen eines Berufspraktikums eine vertiefte Eignung und Befähigung zur eigenverantwortlichen Arbeit im Bereich der Heilpädagogik erworben haben, erhalten auf Antrag die staatliche Anerkennung. Mit der Anerkennung wird die Bezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Heilpädagoge“ verliehen. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und der §§ 2, 3, 5, 6 und 7 über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern sowie Sozialpädagoginnen und –pädagogen gelten entsprechend. Das Nähere kann die für Wissenschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung regeln.

§ 9 Übergangsbestimmungen, Erprobungsklausel

(1) In Studiengängen, die bis zum 21. Dezember 2010 eingerichtet sind, wird die staatliche Anerkennung nach § 2 Abs. 1 bis zu Erlangung der hierfür notwendigen Akkreditierung, nach den Vorschriften des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern, Sozialpädagoginnen und –pädagogen sowie Heilpädagoginnen und –pädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), in der bis zum 28. Dezember 2010 geltenden Fassung sowie der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern, Sozialpädagoginnen und –pädagogen sowie Heilpädagoginnen und –pädagogen vom 6. Juni 1995 (GVBl. I S. 401, 454), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Oktober 2007 (GVBl. I S. 686), in der bis zum 28. Dezember 2010 geltenden Fassung erteilt. Die Erteilung der Akkreditierung bis zum 31. Dezember 2013 ist durch die Hochschulen sicherzustellen.

(2) Zur Erprobung neuer Modelle der Verbindung von Berufspraxis und Studium können die Hochschulen eine von § 2 Abs. 2 Nr. 1 abweichende Dauer einer studienintegrierten Praxisphase vorsehen. In diesem Fall muss die Praxisphase einer mindestens 100tägigen Vollzeittätigkeit entsprechen. Die Erprobung bedarf der Genehmigung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und ist nach fünfjähriger Laufzeit unter Beteiligung externer Sachverständiger zu evaluieren.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern, Sozialpädagoginnen und –pädagogen sowie Heilpädagoginnen und –pädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721|1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) und
2. die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern, Sozial-pädagoginnen und –pädagogen sowie Heilpädagoginnen und –pädagogen vom 6. Juni 1995 (GVBl. I S. 401, 454|2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 686).

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufesenerkennungsgesetz) Vom 21. Dezember 2010

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 25.10.2014 bis 31.12.2018

Stand: zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 235)

§ 1 Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern und Sozialpädagoginnen und -pädagogen

(1) Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag durch die Hochschule oder die staatlich anerkannte Berufsakademie erteilt, an der die für die Anerkennung erforderlichen Leistungen erbracht worden sind.

(2) Mit der staatlichen Anerkennung wird die Bezeichnung

- „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“/
„staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ oder
- „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“/
„staatlich anerkannter Sozialpädagoge“

verliehen. Beide Bezeichnungen können auch gemeinsam verliehen werden.

§ 2 Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung wird aufgrund eines Hochschulabschlusses oder eines Bachelorabschlusses einer staatlich anerkannten Berufsakademie in einem Studiengang der sozialen Arbeit und der Absolvierung einer Praxisphase nach Abs. 2 erteilt, soweit im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), unter Einbeziehung eines von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde benannten Vertreters der beruflichen Praxis festgestellt worden ist, dass der Studiengang in Verbindung mit der Praxisphase eine vertiefte Eignung und Befähigung zu eigenverantwortlicher Arbeit im Bereich der sozialen Arbeit und der Sozialverwaltung vermittelt. Die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes ersetzt die Akkreditierung des Studiengangs.

(2) Die Praxisphase, die sowohl studienintegriert als auch im Anschluss an das Studium als Berufspraktikum abgeleistet werden kann, muss gewährleisten, dass

1. eine strukturierte, von der Hochschule oder der Berufsakademie angeleitete und von der Praxisstelle nach § 3 bewertete Praxistätigkeit in einem einer einjährigen Vollzeitätigkeit entsprechenden Umfang erfolgt ist,
2. eine kritische Reflexion des in der Hochschule oder der Berufsakademie und den Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis erfolgt,
3. ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene nachgewiesen werden und
4. die in der Praxisphase erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Prüfung an der anleitenden Hochschule oder der Berufsakademie nachgewiesen werden.

(3) § 16 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes ist für die von der Hochschule im Rahmen der Praxisphasen nach Abschluss des Studiums erbrachten Leistungen entsprechend anzuwenden, wenn

1. bei Beginn der Praxisphase seit der Erlangung des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mehr als drei Jahre vergangen sind, ohne dass ein unabwiesbarer Grund entgegenstand, oder
2. die Praxisphase an einer Hochschule absolviert wird, an der der berufsqualifizierende Hochschulabschluss nach Abs. 1 nicht erworben wurde.

§ 3 Praxisstellen

(1) Die im Rahmen von § 2 Abs. 1 durchzuführenden Praxisphasen werden in Praxisstellen durchgeführt, die von den Hochschulen oder den staatlich anerkannten Berufsakademien anerkannt sind. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass an den Praxisstellen in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Arbeit durchgeführt werden und die fachliche Anleitung durch Personen mit einer staatlichen Anerkennung nach § 1 gesichert ist und eine Freistellung der in der Praxisphase befindlichen Personen für die Begleitveranstaltungen der Hochschulen oder der staatlich anerkannten Berufsakademien sichergestellt wird.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können abweichend von Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung von den Hochschulen oder den staatlich anerkannten Berufsakademien für die Anleitung zugelassen werden.

§ 4 Einbeziehung der Berufspraxis

Die Hochschulen oder die staatlich anerkannten Berufsakademien stellen unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis sicher, dass

1. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Berufspraxis behandelt werden und
2. Anregungen zur Verbesserung der Praxisphase gegeben werden können.

§ 5 Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphase

Die Hochschulen oder die staatlich anerkannten Berufsakademien regeln das Nähere zur Durchführung der Praxisphase, zur Zulassung von Praxisstellen, zur Einbeziehung der Berufspraxis sowie zu Art, Inhalt und Umfang der Nachweise nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in einer Satzung, die der Genehmigung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums bedarf.

§ 6 Staatliche Anerkennung bei einer im Ausland absolvierten Ausbildung

Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag auch, wer im Ausland auf dem Gebiet der sozialen Arbeit oder in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die einer Ausbildung nach § 2 gleichwertig ist. Über den Antrag entscheidet das für die Wissenschaft zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium. Die für die Wissenschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann im Einvernehmen mit der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf eine Hochschule übertragen. Das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit und die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgen nach dem Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581).

§ 7 Gleichstellung bereits erteilter staatlicher Anerkennungen

Staatliche Anerkennungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Hessen oder nach einem Hochschulstudium in einem entsprechenden Studiengang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle erteilt worden sind, werden der staatlichen Anerkennung nach § 1 gleichgestellt.

§ 8 Anerkennung von Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen

(1) Personen, die in Hessen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie aufgrund eines Studiums im Bereich der Heilpädagogik

einen berufsqualifizierenden Abschluss erlangt haben und im Rahmen eines Berufspraktikums eine vertiefte Eignung und Befähigung zur eigenverantwortlichen Arbeit im Bereich der Heilpädagogik erworben haben, erhalten auf Antrag die staatliche Anerkennung. Mit der Anerkennung wird die Bezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Heilpädagoge“ verliehen. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und der §§ 2, 3, 5, 6 und 7 über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen gelten entsprechend.

(2) Personen, die in Hessen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder staatlich anerkannten Berufsakademie aufgrund eines Studiums im Bereich der Kindheitspädagogik einen berufsqualifizierenden Abschluss erlangt haben und im Rahmen eines Berufspraktikums eine vertiefte Eignung und Befähigung zur eigenverantwortlichen Arbeit im Bereich der Frühpädagogik erworben haben, erhalten auf Antrag die staatliche Anerkennung. Mit der Anerkennung wird die Bezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ verliehen. § 1 Abs. 1 und die §§ 2, 3 und 5 bis 7 gelten entsprechend.

§ 9 Übergangsbestimmungen, Erprobungsklausel

(1) In Studiengängen, die bis zum 29. Dezember 2010 eingerichtet sind, wird die staatliche Anerkennung nach § 2 Abs. 1 bis zur Erlangung der hierfür notwendigen Akkreditierung, nach den Vorschriften des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), in der bis zum 28. Dezember 2010 geltenden Fassung sowie der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 6. Juni 1995 (GVBl. I S. 401, 454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2007 (GVBl. I S. 686), in der bis zum 28. Dezember 2010 geltenden Fassung erteilt. Die Erteilung der Akkreditierung bis zum 31. Dezember 2013 ist durch die Hochschulen sicherzustellen

(2) In Studiengängen im Bereich der Kindheitspädagogik, die am 25. Oktober 2014 eingerichtet sind, wird die staatliche Anerkennung nach § 8 Abs. 2 erteilt, wenn die Dauer des Berufspraktikums mindestens einer 100-tägigen Vollzeittätigkeit entspricht. Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge wird die staatliche Anerkennung nach Satz 1 auf Antrag erteilt. Die turnusmäßige Reakkreditierung der Studiengänge ist auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 durchzuführen.

(3) Zur Erprobung neuer Modelle der Verbindung von Berufspraxis und Studium können die Hochschulen eine von § 2 Abs. 2 Nr. 1 abweichende Dauer einer studienintegrierten Praxisphase vorsehen. In diesem Fall muss die Praxisphase einer mindestens 100-tägigen Vollzeittätigkeit entsprechen. Die Erprobung bedarf der Genehmigung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und ist nach fünfjähriger Laufzeit unter Beteiligung externer Sachverständiger zu evaluieren.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721) 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), und
2. die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 6. Juni 1995 (GVBl. I S. 401, 454) 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2007 (GVBl. I S. 686).

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 2010

*Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier*

*Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst
Kühne-Hörmann*

Satzung der Hochschule Darmstadt

verabschiedet vom Fachbereichsrat Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit - Studiengänge Soziale Arbeit; Soziale Arbeit: Generationenbeziehungen in einer alternden Gesellschaft; Soziale Arbeit Plus – Migration und Globalisierung - am 02.12.2014 über die Ausgestaltung und Durchführung des Berufspraktikums und die staatliche Anerkennung gemäß Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufeenerkennungsgesetz) vom 21. Dezember 2010, Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 25.10.2014 bis 31.12.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 28.12.2010, Nr. 24, S. 614-616) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl.S.235)

Erster Abschnitt

Staatliche Anerkennung

§ 1 Zuständigkeit, Gebühren

(1) Die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufeenerkennungsgesetz) vom 21.12.2010, (zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2014; GVBl. S. 235) wird auf Antrag durch die Hochschule Darmstadt erteilt.. Sie wird jeweils mit Wirkung zum ersten Tag des Monats ausgesprochen, der dem letzten Monat der berufspraktischen Ausbildung folgt.

(2) Für die staatliche Anerkennung werden Gebühren erhoben. Es gilt die Verwaltungs-kostenordnung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VerwKost0-HMWK) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Antragstellung

Dem Antrag zur staatlichen Anerkennung sind beizufügen:

Nachweis des Hochschulabschlusses in einem Studiengang der Sozialen Arbeit gem.

§ 2 Abs. 1 des Sozialberufeenerkennungsgesetzes und des erfolgreich durchgeführten Kolloquiums entsprechend § 15 dieser Satzung.

§ 3 Anerkennungsurkunde

Über die staatliche Anerkennung wird den Berechtigten gemäß § 1 Abs. 2 des Sozialberufeenerkennungsgesetzes eine Urkunde mit den Bezeichnungen „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter / Staatlich anerkannter Sozialarbeiter / Sozialpädagoge“ erteilt.

Zweiter Abschnitt

Praktikumsausschuss; Praxisphase

§ 4 Praktikumsausschuss

(1) An der Hochschule wird ein Praktikumsausschuss gebildet.

(2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe,

1. die Einhaltung der Bestimmungen des Sozialberufeanerkennungsgesetzes und dieser Satzung zu garantieren,
2. die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
3. Angelegenheiten der Gestaltung und Organisation von Praxisphasen innerhalb und außerhalb des Studiums zu behandeln und dem Fachbereich Anregungen zur Verbesserung der Praxisphasen zu geben,
4. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Berufspraxis zu behandeln.

(3) Dem Praktikumsausschuss gehören an

1. zwei Professorinnen oder Professoren
2. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Praxisreferats
3. zwei Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr, die sich noch nicht zum Kolloquium gemeldet haben; bei Entscheidungen nach § 12 haben diese Mitglieder nur beratende Stimme;
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Berufspraxis mit einschlägigem Berufsabschluss und mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit. Diese sollen Erfahrungen in der Praxisanleitung haben.

Die Mitglieder des Praktikumsausschusses werden im Benehmen mit dem Praxisreferat vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Praktikumsausschusses entsprechend Ziffer 3 erfolgt für ein Jahr. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 werden auf Vorschlag des Praxisreferates benannt und vom Fachbereichsrat bestätigt. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 werden von den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Anerkennungsjahr für die Zeit bis zu ihrer Meldung zum Kolloquium benannt und vom Fachbereichsrat bestätigt.

(4) Der Praktikumsausschuss wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren aus seinen Mitgliedern nach Nr. 1, 2 oder 4 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Nr. 1, 2 oder 4, anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Mitglieder gem. Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Praktikumsausschusses haben das Recht, an den Kolloquien teilzunehmen. Sie wirken aber an der Bewertung nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Entscheidungen des Praktikumsausschusses nach § 9 Abs. 2 Satz 5, § 11, § 12 Abs. 1, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 6 sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Vorsitzenden Mitglied erhoben werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, gilt Satz 1 entsprechend.

(9) Der Praktikumsausschuss tagt mindestens zweimal im Semester.

(10) Die Hochschule sichert die Einbeziehung der Berufspraxis nach § 4 des Sozialberufeanerkennungsgesetzes durch einen kontinuierlichen Austausch mit den nach § 7 durch das Praxisreferat anerkannten Praxisstellen (mindestens ein Treffen pro Semester).

§ 5 Inhalt und Gliederung der Praxisphase

Die Praxisphase besteht aus einer einjährigen Tätigkeit im Bereich Sozialer Arbeit unter Einbeziehung sozialadministrativer Anteile. Die Wahrnehmung sozialadministrativer Aufgaben soll dazu befähigen, organisatorische und verwaltungspraktische

Grundsätze unter Berücksichtigung rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen sozialer Arbeit anzuwenden; dabei soll auch ein Überblick über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken sozialer Dienste, der Behörden und Einrichtungen der Sozialen Arbeit vermittelt werden.

§ 6 Aufgabe der Praxisphase

(1) Die Praxisphase hat die Aufgabe, an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen. Dabei sind die im Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten mit den Arbeitsfeldern des Sozialwesens verzahnt und werden zunehmend selbständig angewandt und vertieft.

(2) Die Praxisphase vermittelt insbesondere die Befähigung unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns in unmittelbarem Bezug zur Klientel und zu Zielgruppen Sozialer Arbeit anzuwenden. Dabei müssen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende und informierende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit wahrgenommen werden. Dazu gehört auch die Vermittlung ausgewiesener Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene.

§ 7 Anerkennung als geeignete Praxisstelle

(1) Als für die Praxisphase geeignete Praxisstelle können Einrichtungen anerkannt werden, die

1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem oder mehreren Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrnehmen,
2. nach ihrer Rechtsform und personalen Ausstattung Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikantenvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden. Sind nicht mindestens drei hauptamtliche Kräfte in der Einrichtung beschäftigt, die als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen qualifiziert sind, ist die personelle Ausstattung in der Regel nicht als ausreichend anzusehen,
3. eine fachliche Anleitung entsprechend § 3 Sozialberufenerkennungsgesetzes gewährleisten.

(2) Über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle entscheidet das Praxisreferat.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung,

3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte,
4. Beschreibung der Aufgaben, die während der Praxisphase wahrgenommen werden sollen.

(3) Die Praxisstellen sind verpflichtet, der Hochschule jede Änderung der der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Praktikumsausschuss kann die erteilte Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle

1. zurücknehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorgelegen haben,
2. widerrufen, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt.
3. vor einer Entscheidung nach Nr. 1 ist die Praxisstelle zu hören.

(5) Ist eine in Hessen oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland gelegene Einrichtung von den zuständigen Stellen eines anderen Bundeslandes für das dort vorgeschriebene Berufspraktikum bzw. die dort vorgeschriebenen Praxisphasen als geeignete Praxisstelle anerkannt worden, bedarf es keines erneuten Verfahrens, wenn diese Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 in vollem Umfang erfüllt. Werden Tatsachen bekannt, die die Rücknahme oder den Widerruf nach Abs. 4 rechtfertigen würden, gilt die Einrichtung nicht mehr als geeignete Praxisstelle im Sinne dieser Verordnung.

§ 8 Begleitung der Praxisphase; Ausbildungsplan

(1) Die Begleitung der Praxisphase obliegt der Hochschule; zuständig ist in der Regel der Fachbereich, in dem die Abschlussprüfung abgelegt wurde. Auf begründeten Antrag kann diese Aufgabe auch ein entsprechender Fachbereich einer anderen Hochschule im Land Hessen übernehmen. Wurde die Abschlussprüfung an einer Hochschule in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegt und ist beabsichtigt, die Praxisphase ganz oder teilweise im Land Hessen abzuleisten, kann bei einem dem jeweiligen Studienabschluss entsprechenden Fachbereich einer Hochschule beantragt werden, die Begleitung der Praxisphase zu übernehmen; wird zugleich die staatliche Anerkennung durch die Hochschule entsprechend dieser Satzung angestrebt, muss der Antrag auf Begleitung vor Aufnahme der Praxisphase und für deren gesamte Dauer gestellt werden. Die Hochschule erhebt für die Praxisbegleitung nach § 1 Abs. 2 der Satzung Gebühren nach der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VerwKostO-HMWK) in der jeweils geltenden Fassung. § 2 Abs. 3 Sozialberufeanerkennungsgesetz gilt entsprechend.

(2) Die Beratung und Anleitung in der Praxisphase nehmen die für die Praxisbegleitung nach Abs. 4 verantwortlichen Lehrkräfte und das Praxisreferat im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften nach § 7 Abs. [1 Ziffer 3](#) wahr.

(3) Die Praxisphase ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Der Ausbildungsplan erstreckt sich auf sozialpädagogische und sozialadministrative Tätigkeiten. Er wird zwischen dem Praxisreferat und der Praxisstelle im Einvernehmen mit den anleitenden Fachkräften und den Praktikantinnen und Praktikanten unter Berücksichtigung ihres bisherigen Werdegangs innerhalb der ersten acht Wochen des Berufspraktikums vereinbart und dem Praxisreferat zur Genehmigung vorgelegt. Er ist bei der Anmeldung zum Kolloquium und auf Anforderung dem Praktikumsausschuss vorzulegen.

(4) Die Hochschule bietet regelmäßig praxisbegleitende Veranstaltungen an, die auch durch andere geeignete Formen der Praxisbegleitung ersetzt werden können. Sie dienen insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der kritischen Reflexion und Auswertung des in der Hochschule und den Praxisfeldern erworbenen Wissens und der Erfahrungen, der Fortbildung sowie der Vorbereitung auf das Kolloquium. Sie sind auf die jeweiligen Praxisfelder der Praktikantinnen und Praktikanten zu beziehen und sollen Vorschläge und Hinweise der Praxisstellen einbeziehen.

(5) Die Praktikantinnen und Praktikanten sind verpflichtet, an den praxisbegleitenden Maßnahmen nach Abs. 4 Satz 1 teilzunehmen. Hierzu sind sie während der gesamten Praxisphase

1. in jeder Woche für einen Studientag,
2. für zwei jeweils einwöchige Blockseminare freizustellen. In die vorlesungsfreie Zeit fallende Studientage dienen insbesondere dem Selbststudium aufgrund von Vorgaben und Anregungen der nach Abs. 2 für die Praxisbegleitung Verantwortlichen. Die Ausgestaltung der Blockseminare obliegt dem Fachbereich.

(6) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle eine Praxisbegleitung durch die Hochschule Darmstadt nicht möglich oder nicht zumutbar, ist der Verpflichtung nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 an einer näher gelegenen anderen Hochschule in der Weise nachzukommen, dass deren Angebot an praxisbegleitenden Maßnahmen in vollem Umfang wahrgenommen wird. Dies ist durch Vorlage entsprechender Teilnahmebescheinigungen oder sonstiger Belege bei der Meldung zum Kolloquium nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Praktikumsausschuss eine von Abs. 5 Satz 2 abweichende zeitliche Gliederung der praxisbegleitenden Maßnahmen festlegen.

Sind während des Anerkennungsjahres keine vergleichbaren praxisbegleitenden Strukturen und Angebote verfügbar, so sind auf Antrag entsprechende regelmäßige Formen der Online- oder Email-Beratung bei einem nach Abs. 2 für die Praxisbegleitung Verantwortlichen sowie Supervision o. ä. wahrzunehmen und nachzuweisen.

(7) Die Praxisphase kann auch in einer vom Praxisreferat als geeignet anerkannten Praxisstelle im Ausland abgeleistet werden. Die Durchführung der Praxisphase im Ausland setzt voraus, dass eine den Anforderungen des Abs. 4 entsprechende Betreuung durch eine dortige Hochschule oder vergleichbare Bildungseinrichtung nach den in dem jeweiligen Land geltenden Regelungen gewährleistet ist. Ist dies nicht möglich, sind in besonderen Ausnahmefällen auch andere Modelle geeigneter Praxisreflexion, insbesondere in Form der regelmäßigen Supervision und Online-Beratung zulässig. Spätestens bei der Meldung zum Kolloquium ist durch entsprechende Teilnahmebescheinigungen oder sonstige Belege eine den Anforderungen nach Satz 2 oder 3 genügende Betreuung nachzuweisen. Diese Form der Praxisbegleitung ist durch das Praxisreferat zu genehmigen.

§ 9 Beurteilung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Bei der Anmeldung zum Kolloquium und am Ende eines Ausbildungsabschnittes gibt die Praxistelle eine Beurteilung ab. Sie wird der Praktikantin oder dem Praktikanten so rechtzeitig ausgehändigt, dass noch eine Zulassung zum nächstmöglichen Kolloquiumstermin möglich ist. Die Beurteilung besteht aus einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Praktikantin oder des Praktikanten und der zu begründenden Feststellung, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben.

(2) Zeigt sich während der Praxisphase, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder den praxisbegleitenden Veranstaltungen den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Praxisstelle und die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 für die Beratung und Anleitung jeweils verantwortlichen Lehrkräfte der Hochschule unverzüglich miteinander in Verbindung. Vor einer abschließenden Beurteilung stellen Praxisstelle und Lehrkräfte gemeinsam fest, ob die Anforderungen der Praxisphase insgesamt erfüllt worden sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Praktikumsausschuss. Hält er die Anforderungen für erfüllt, erhält die Praktikantin oder der Praktikant hierüber eine Bescheinigung; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Hält er die Anforderungen für nicht erfüllt, ergeht ein Bescheid nach § 4 Abs. 8 in dem auch die Dauer der Verlängerung der Praxisphase nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 festzulegen ist.

§ 10 Praktikumsabschlussarbeit

(1) Zur Auswertung und Vertiefung der in der Praxisphase gewonnenen Erfahrungen wird eine Praktikumsabschlussarbeit gefertigt, in der die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis darzustellen ist und sich die Praktikantin oder der Praktikant mit einem selbst ausgewählten Teilbereich des abgeleisteten Berufspraktikums nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzt. Die für die Praxisbegleitung nach verantwortlichen Lehrkräfte sollen bei der Anfertigung der Arbeit beratend und unterstützend mitwirken.

(2) Die Praktikumsabschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit nicht mehr als drei Beteiligten vorgelegt werden; deren jeweiliger Beitrag muss erkennbar und bewertbar sein.

(3) Die Praktikumsabschlussarbeit wird nicht benotet.

§ 11 Verlängerung und Unterbrechung der Praxisphase

(1) Die Praxisphase ist um mindestens drei Monate zu verlängern, wenn auf Grund der abschließenden Beurteilung oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 2 die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden; die Verlängerung darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Verlängerung und ihre Dauer trifft der Praktikumsausschuss.

(2) Wird die Praxisphase über den Zeitraum des tariflichen und arbeitsvertraglichen bzw. gesetzlichen Urlaubsanspruchs hinaus um mehr als vier Wochen unterbrochen, verlängert sie sich um die hierüber hinausgehende Ausfallzeit. Bei einer Unterbrechung von mehr als zwölf Monaten entscheidet der Praktikumsausschuss, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Praxisphase zu wiederholen ist.

Dritter Abschnitt Anrechnung beruflicher Tätigkeiten in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit

§ 12 Allgemeine Grundsätze der Anrechnung

(1) Die Praxisphase kann auf begründeten Antrag nach Maßgabe von § 13 verkürzt oder unterbrochen werden. Der Antrag ist an das Praxisreferat zu richten. Es können insgesamt höchstens sechs Monate erlassen werden. Der Praktikumsausschuss kann das Praxisreferat mit der Beschlussfassung und Bescheidung über Anträge auf Verkürzung der Praxisphase beauftragen.

(2) Die berufliche Tätigkeit, für die eine Anrechnung beantragt wird, muss, wenn sie in Vollzeitform abgeleistet wurde, mindestens sechs Monate, anderenfalls mindestens zwölf Monate ohne Unterbrechung ausgeübt worden sein.

§ 13 Anrechenbare Zeiten

(1) Wird eine sozialarbeiterische, sozial- oder heilpädagogische oder kindheitspädagogische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nachgewiesen, werden drei Monate der Praxisphase erlassen. Das gleiche gilt, wenn eine abgeschlossene sozialpädagogische Ausbildung auf Fachschulebene, insbesondere als „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder als „Staatlich anerkannter Erzieher“ nachgewiesen wird; bei zusätzlichem Nachweis einer sozialarbeiterischen, sozial- oder heilpädagogischen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren werden insgesamt sechs Monate der Praxisphase erlassen. Wurden nach Satz 1 und 2 anrechenbare Tätigkeiten in Teilzeitform ausgeübt, muss ihr zeitlicher Umfang insgesamt mindestens der zweijährigen Tätigkeit einer Vollzeiterkraft entsprechen.

(2) Wird eine sozialarbeiterische Tätigkeit in der Sozialverwaltung von mindestens zwei Jahren nachgewiesen, werden drei Monate der Praxisphase erlassen; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Das gleiche gilt, wenn die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst an einer Verwaltungsfachhochschule oder die Verwaltungsprüfung II erfolgreich abgelegt wurde; bei zusätzlichem Nachweis einer während oder nach der Verwaltungsausbildung vollzeitlich ausgeübten sozialarbeiterischen Tätigkeit in der Sozialverwaltung von mindestens sechs Monaten wird die Praxisphase um drei Monate verkürzt.

(3) Wurden Teile des Studiums in einem einschlägigen Studiengang absolviert und die dort integrierten Praxisphasen nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung insgesamt mit Erfolg abgeleistet, können sechs Monate des Berufspraktikums erlassen; eine weitere Verkürzung nach Abs. 1 ist nicht zulässig.

§ 14 Sonderfälle

(1) Der Praktikumsausschuss kann Absolventinnen oder Absolventen, die das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, oder deren nachgewiesene Qualifikation einem solchen Abschluss gleichgestellt worden ist, und die eine mindestens fünfjährige ununterbrochene, hervorgehobene Berufstätigkeit in der Sozialen Arbeit nachweisen, auf begründeten Antrag gestatten, die Anforderungen des Berufspraktikums durch Fortführung der bisher ausgeübten Berufstätigkeit in der Sozialen Arbeit und regelmäßige Teilnahme an Maßnahmen der Praxisbegleitung nach § 8 Abs. 4 zu erfüllen. Die staatliche Anerkennung setzt auch in diesem Fall die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium voraus.

(2) § 8 Abs. 1 und 6 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt Kolloquium

§ 15 Zweck des Kolloquiums; Zuständiger Fachbereich

(1) Im Kolloquium wird festgestellt, ob die Praktikantin oder der Praktikant über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um selbständig und eigenverantwortlich unter Einbeziehung ausgewiesener Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene im Bereich der Sozialen Arbeit beruflich tätig zu werden.

(2) Hat ein Sozialfachbereich einer anderen Hochschule die Begleitung des Berufspraktikums nach § 8 Abs. 1 Satz 2 oder 3 übernommen, kann das Kolloquium auch in diesem Fachbereich durchgeführt werden. Wird in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 3 die staatliche Anerkennung durch die Hochschule Darmstadt angestrebt, ist der ausgewählte Sozialfachbereich für das Kolloquium zuständig.

§ 16 Kolloquiumskommission

(1) Für jedes Kolloquium bildet der Praktikumsausschuss eine Kommission (Kolloquiumskommission). Diese Aufgabe kann der Praktikumsausschuss dem Praxisreferat zuweisen. Die Kolloquiumskommission besteht aus

1. zwei Professorinnen oder zwei Professoren oder einer weiteren Lehrkraft des nach § 8 Abs. 1 zuständigen Fachbereichs (Hochschulvertretung),
2. einem Mitglied aus der Berufspraxis, das die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 erfüllt.

Die Praktikantin oder der Praktikant kann bei der Meldung zum Kolloquium Vorschläge zur Benennung der Mitglieder machen. Werden bei der Meldung zu einer Gruppenprüfung mehr Personen als die nach Satz 2 vorgesehene Mitgliederzahl vorgeschlagen, legt der Praktikumsausschuss fest, wer von ihnen der Kolloquiumskommission angehört.

(2) § 4 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 17 Meldung und Zulassung zum Kolloquium

(1) Frühesten sechs Wochen vor Ablauf des Berufspraktikums, spätestens sechs Monate danach soll sich die Praktikantin oder der Praktikant bei dem Praxisreferat zum Kolloquium melden. Auf begründeten Antrag kann das Praxisreferat die Meldefrist verlängern.

(2) Der Meldung nach Abs. 1 sind beizufügen:

1. das Abschlusszeugnis und die Abschlussurkunde,
2. die Praktikumsabschlussarbeit nach § 10,
3. die bei der Meldung bereits vorliegenden Beurteilungen nach § 9 Abs. 1 oder an deren Stelle die Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 Satz 3,
4. der Nachweis über den regelmäßigen und erfolgreichen Verlauf der Praxisbegleitung nach § 8 Abs. 4, gegebenenfalls an dessen Stelle die in § 8 Abs. 6 Satz 2 genannten Belege,
5. bei Auslandspraktika die Nachweise nach § 8 Abs. 7 Satz 3,
6. eine Erklärung darüber, ob das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zum Kolloquium erfolgt ist.

In den Fällen des § 14 Abs. 1 treten eine der Praktikumsabschlussarbeit gleichwertige schriftliche Ausarbeitung und die Nachweise über die bisher ausgeübte Berufstätigkeit in der Sozialen Arbeit an die Stelle der Unterlagen nach Nr. 2 und 3.

(3) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der Praktikumsausschuss nach Vorlage sämtlicher Unterlagen nach § 9 Abs. 1. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, lädt er zum nächstmöglichen Kolloquiumstermin ein. Anderenfalls ergeht ein ablehnender Bescheid. Die Entscheidung über die Zulassung zum Kolloquium kann an das Praxisreferat übertragen werden. Zulassungen mit einem Vorbehalt müssen abschließend im Praktikumsausschuss entschieden werden.

- (4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
1. die Meldefrist nach Abs. 1 versäumt wurde,
 2. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
 3. die antragstellende Person nach einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 232, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist,
 4. die Anforderungen des Berufspraktikums auf Grund der gemeinsamen Feststellung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder einer Entscheidung des Praktikumsausschusses nach § 9 Abs. 2 Satz 4 nicht erfüllt wurden,
 5. das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zum Kolloquium erfolgt ist.

§ 18 Durchführung und Bewertung des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium wird von der Kolloquiumskommission als Einzel- oder Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Kandidatinnen oder Kandidaten durchgeführt. In den Fällen des § 10 Abs. 2 muss eine Gruppenprüfung mit den Beteiligten stattfinden.

(2) Bei Einzelprüfungen dauert das Kolloquium in der Regel zwischen 30 und 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Dauer in der Regel um jeweils 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(3) Das Kolloquium soll von der Praktikumsabschlussarbeit oder der ihr nach § 17 Abs. 2 Satz 2 gleichgestellten schriftlichen Ausarbeitung ausgehen. Es erstreckt sich unter Berücksichtigung der im oder in den Fällen des § 14 Abs. 1 der in dem jeweils ausgeübten Beruf schwerpunktmäßig wahrgenommenen Aufgaben auf das gesamte entsprechende Teilberufsfeld der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Die Kolloquiumskommission bewertet das Kolloquium mit „erfolgreich“ oder mit „nicht erfolgreich“; dabei sind die Praktikumsabschlussarbeit und die Beurteilung nach § 9 Abs. 1 oder an deren Stelle die in § 17 Abs. 2 Satz 2 genannten Unterlagen in die Bewertung einzubeziehen. Diese ist der Praktikantin oder dem Praktikanten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(6) Bei nicht erfolgreichem Verlauf des Kolloquiums ergeht ein Bescheid. Kann das Kolloquium noch einmal wiederholt werden, ist in dem Bescheid auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Die Kolloquiumskommission kann Auflagen erteilen, die sich jedoch nicht auf eine Verlängerung oder Wiederholung des Berufspraktikums beziehen dürfen.

(7) Mit dem bestandenen Kolloquium ist die Praxisphase erfolgreich abgeschlossen.

(8) Wer sich noch nicht zum Kolloquium gemeldet hat, kann an einem Kolloquium teilnehmen, soweit die Kolloquiumskommission damit einverstanden ist und es die räumlichen Verhältnisse zulassen; dies gilt nicht für die Beratung über die Bewertung des Kolloquiums.

§ 19 Wiederholung des Kolloquiums

Wird das Kolloquium mit „nicht erfolgreich“ bewertet, so kann es zweimal wiederholt werden; eine Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen.

§ 20 Einsicht in die Kolloquiumsunterlagen

Nach Abschluss des Kolloquiums kann die Praktikantin oder der Praktikant die Kolloquiumsunterlagen einsehen. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Kolloquiums beim Fachbereich zu stellen.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gem. § 1 der Satzung der Hochschule Darmstadt zur Bekanntmachung von Satzungen vom 09. März 2010 (StAnz. 18/2010 S. 1301) in Kraft.